

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 56/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pierrette B [REDACTED] geborene K [REDACTED],
[REDACTED], rue de la T [REDACTED] I [REDACTED], F [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde, T [REDACTED]straße [REDACTED],
D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter billigt die Verweigerung der Abhilfe auch mit der Erwägung, daß der Klägerin ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht zustehe. Die Verbrühungen, die sie in dem Schweizer Kinderheim beim Zerplatzen eines Gefäßes mit heißen Kakao erlitten habe, und darauf beruhende psychische Beeinträchtigungen seien durch die Verfolgung nicht adäquat verursacht worden. Unfälle gleicher Art ereigneten sich nicht selten auch im elterlichen Haushalt; daß das Heim durch Verfolgungsereignisse überbelegt oder die Aufsicht mangelhaft gewesen sei, lasse sich nicht feststellen. Die Menge

der vergessenen heißen Flüssigkeit möge zwar größer gewesen sein als bei einem Unfall im alterlichen Hause. Dem seien aber auch Kinder ausgesetzt, die sich ohne äußere Zwangseinwirkungen in Gruppenunterbringung und -verpflegung befänden. Danach war durch den Heimsaufenthalt für die Klägerin keine erheblich erhöhte Gefahrelage geschaffen, die Möglichkeit, daß der Unfall infolge der nationalsozialistischen Gevaltsmaßnahmen eintreten werde, vielmehr so weit entfernt, daß sie nach dem Erfahrung des Lebens nicht in Betracht gezogen zu werden brauchte, der Unfall mithin durch sie nicht adäquat verursacht worden (BGH Rzw 1977, 166 mit Nachw.; 1979, 210).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

digung für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht
zustehen, schließt einen Anspruch wegen Verschlimme-
rung des Leidenszustandes aus.

Mai

Gärtner